

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 63 Landeswassergesetz für die

Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Planfeststellungsbehörde - (Az.: 526-Planfeststellung Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze-2636/2015) vom 13.12.2023 ist der Plan des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein für die Deichverstärkung Friedrichskoog-Spitze mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Plan für die Verstärkung des Landesschutzdeiches „Friedrichskoog-Spitze“ auf einer Länge von 1.936 m (Küsten-km 198+924 bis Küsten-km 200+835) umfasst im Wesentlichen:

- Basisdeichverstärkung mit Deichprofilanpassung
- Erhöhung der Deichkrone überwiegend auf NHN +8,90 m
- Erhalt des vorhandenen Deckwerks bis zu einer Höhe deutlich über dem mittleren Tidehochwasser, kein Eingriff in Wattflächen
- Anschluss mit neuem Deckwerksaufbau bis Wellenüberschlagssicherung
- Neubau Wellenüberschlagssicherung
- Neuprofilierung der Außenböschung im Anschluss an Wellenüberschlagssicherung mit Neigung 1:10 und kleiner, Auftrag neuer 1 m mächtiger Abdeckschicht aus Klei, Begrünung
- Ersatz der Abdeckschicht auf der Deichinnenböschung durch deichbaufähigen Klei, Begrünung
- Deichkronenbreite 5 m und Befestigung
- Gewinnung von ca. 270.000 m³ Kleiboden aus der Bodenentnahmefläche III im Ortsteil Mühlenstraßen der Stadt Brunsbüttel
- Gewinnung von ca. 150.000 m³ Füllboden aus dem Spülfeld Friedrichskoog Hafen
- Bodentransporte von der Bodenentnahmestelle Brunsbüttel Mühlenstraßen und Spülfeld Friedrichskoog Hafen zur Einbaustelle der Deichverstärkungsmaßnahme Friedrichskoog Spitze
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein

**vom 10. Januar 2024 bis einschließlich 23. Januar 2024 im
Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4-5, 25709 Marne, Fachbereich 3 Zimmer 1-23, Frau Gudrun Jörs**

während der regulären Öffnungszeiten

- Montag - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
 - Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- und
- nach Vereinbarung unter Tel. 04851/9596-48 bzw. Email bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

sowie in der

Stadt Brunsbüttel –Der Bürgermeister-, Albert-Schweitzer-Straße 9, 25541 Brunsbüttel, Zimmer 116, Frau Gryger

während der regulären Öffnungszeiten

- Montag - Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
- Montag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

sowie im

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Erdgeschoss Foyer, Pförtnerin/Pförtner am Empfang sowie Frau Jung (eingeschränkt)

während der regulären Öffnungszeiten

- Montag - Freitag 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gegenüber Betroffenen gilt dieser Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Nach der Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur - Oberste Küstenschutzbehörde - Mercatorstr. 3, 24106 Kiel oder elektronisch (poststelle@mekun.landsh.de) angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein - Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Der Rechtsbehelf der Anordnung der sofortigen Vollziehung lautet:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden – auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage.

Kiel, den 14. Dezember 2023

Ministerium für Energiewende, Klima, Umwelt
und Natur des Landes Schleswig-Holstein
- Oberste Küstenschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde

Karsta Jung